

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

bei Wahlgräbern 39,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

§ 4

Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Südfriedhof und dem Nordfriedhof

Für die Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Süd- und Nordfriedhof in den Bereichen mit besonderer Gestaltung (Wahlgräber) werden folgende Gebühren gefordert:

Einzelgrab:	je Grab	401,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	554,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	707,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	860,00 Euro

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl- und Urnenreihengräbern und anonymen Urnenreihengräbern

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl- und Urnenreihengräbern und anonymen Urnenreihengräbern betragen die Gebühren:

a)	Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m)	870,00 Euro
b)	Urnenreihengrabstätte	417,00 Euro
c)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	504,00 Euro

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

a)	bei Urnenwahlgräbern (0,90 m x 0,60 m)	17,00 Euro je Grabstätte
b)	bei Urnenwahlgräbern (1,00 m x 1,00 m)	21,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

§ 6

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 214,00 Euro |
| b) | für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 429,00 Euro |
| c) | für Urnen | 185,00 Euro |
| d) | für Fehl- und Totgeburten | 214,00 Euro |

In den Kosten sind enthalten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie und das Ausheben und Verfüllen des Grabes.

Anmerkung:

Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün und die Aufbahrung werden von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt.

Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen.

§ 7

Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich der Kühlräume werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|--|-------------|
| - | Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes auf dem Nord- und Südfriedhof | 530,00 Euro |
| - | Benutzung der Leichenhalle auf den übrigen Friedhöfen mit Kühlraumnutzung auf dem Nord- bzw. Südfriedhof | 349,00 Euro |
| - | wird nur der Kühlraum/Aufbewahrungsraum benutzt, beträgt die Gebühr | 43,00 Euro |

Wird nur die Leichenhalle benutzt, werden folgende Gebühren erhoben:

Nord- und Südfriedhof	487,00 Euro
alle übrigen Friedhöfe	306,00 Euro

§ 8

Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschl. der Wiederbeerdigung werden erhoben:

a) bei Verstorbenen, die vor der Beerdigung das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten:

	<u>nur Ausgrabung</u>	<u>mit Wiederbeerdigung</u>
- Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist	116,00 Euro	232,00 Euro
- Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist	116,00 Euro	232,00 Euro
- Nach Ablauf der Ruhefrist	116,00 Euro	232,00 Euro

b) bei Verstorbenen, die vor der Beerdigung das 5. Lebensjahr vollendet hatten:

	<u>nur Ausgrabung</u>	<u>mit Wiederbeerdigung</u>
- Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist	508,00 Euro	840,00 Euro
- Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist	508,00 Euro	840,00 Euro
- Nach Ablauf der Ruhefrist	363,00 Euro	694,00 Euro

c) Urnen 87,00 Euro 174,00 Euro

(2) Für die Vertiefung eines Grabes bei Umbettungen von Leichen, deren Ruhefrist abgelaufen sind, über die bestimmungsmäßige Tiefe hinaus, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.

- (3) Die Kosten für einen neuen Sarg sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen durch den Antragsteller geliefert werden. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Sofern eine Umbettung an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen muss, sind die gesetzlichen Lohnzuschläge zusätzlich zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grababdeckungen und der Anpflanzung von Einfriedungen:

a) Grabmäler	34,00 Euro
b) Einfassungen	34,00 Euro
c) Grababdeckungen	34,00 Euro
d) Einfriedungen	34,00 Euro

§ 10

Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld

Für die Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld wird folgende Gebühr erhoben:

Aschenstreu Feld	178,00 Euro
------------------	-------------

§ 11

Gebühren für die Genehmigung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen

Folgende Gebühren werden für die Genehmigung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen erhoben:

a) Genehmigung für 1 Jahr	20,00 Euro
b) Genehmigung für 5 Jahre	50,00 Euro

§ 12

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Niederkassel zu entrichten. Den Friedhofbediensteten ist die Annahme von Gebühren untersagt.
- (3) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13

Aufrechnung

Eine Aufrechnung der Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet werden.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Niederkassel vom 16.03.2005 außer Kraft.